

Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Innerortsbebauungsplan Apfeltrach, 1. Änderung der Gemeinde Apfeltrach

Die Gemeinde Apfeltrach hat mit Beschluss vom 13.02.2023 den Bebauungsplan für das Gebiet am nord-östlichen Rand der Ortslage Apfeltrach, im Geltungsbereich des ursprünglichen Innerortsbebauungsplanes Apfeltrach, mit den Grundstücken bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 281/8, 281/16 und 282/4 (TF, Heckenweg), alle Gemarkung Apfeltrach, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Innerortsbebauungsplan Apfeltrach, 1. Änderung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 13.02.2023, erstellt durch abtplan – büro für kommunale entwicklung, Kaufbeuren, mit der Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Dirlwang (Marktstraße 19, 87742 Dirlwang, Zimmer 14) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Apfeltrach, den 22.02.2023 (Siegel)



Karin Schmalholz, Erste Bürgermeisterin

An die Amtstafel geheftet am: **23.02.2023**

abgenommen am: **10.03.2023**